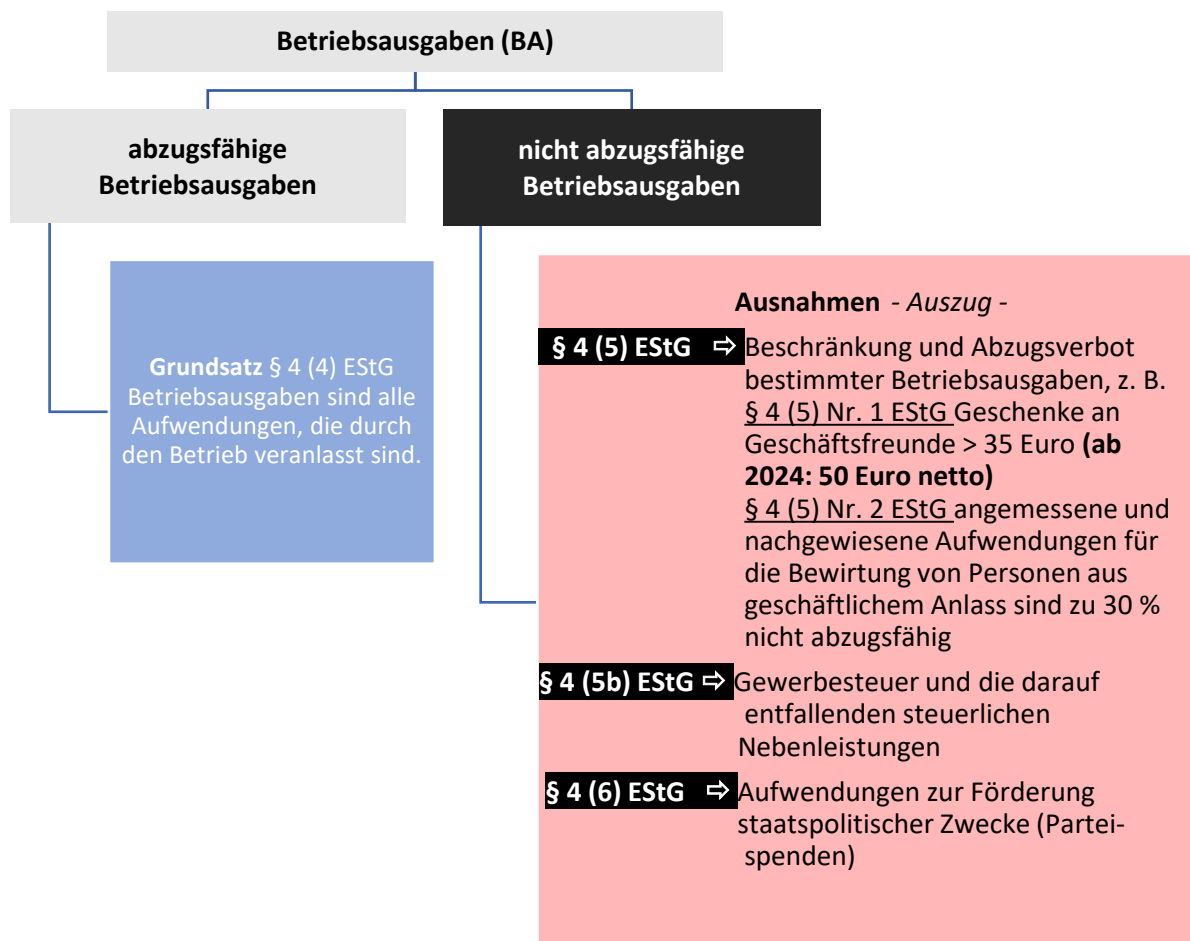


Handlungsauftrag 2

Gewinn aus Gewerbebetrieb § 7 Satz 1 GewStG

Die Gewerbesteuerberechnung basiert bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften auf dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 GewStG). Im Grundsatz stimmt damit der Gewinnbegriff, der für die Einkommensbesteuerung maßgeblich ist, mit dem Gewinnbegriff, der für die Gewerbesteuer maßgeblich ist, überein.

Bei Gewerbetreibenden, die nach handelsrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen, muss die Handelsbilanz an steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften (§§ 5, 6 EStG) angepasst werden (bilanzielle Korrekturen). Aus der Handelsbilanz wird somit die Steuerbilanz entwickelt. Weitere Korrekturen außerhalb der Bilanz (außerbilanzielle Korrekturen) dienen dazu den steuerlichen Gewinn, der der Besteuerung unterliegt, zu ermitteln, in dem z. B. die Vorschriften zu den nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben des § 4 Abs. 5 oder Abs. 6 EStG berücksichtigt werden.



Beispiel:

Der Einzelunternehmer Konrad Muster-Schulz betreibt in Saarbrücken eine Obst- und Gemüsegroßhandlung. Er ermittelt für das Wirtschaftsjahr 2024 einen Gewinn lt. handelsrechtlicher Buchführung in Höhe von 78.000,00 €. Darin enthalten sind Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von 15.000,00 €, die den Gewinn gemindert haben.

Der nach den Vorschriften des EStG zu ermittelnde Gewinn beträgt:

Entspricht der Gewinnermittlungszeitraum nicht dem Kalenderjahr (abweichendes Wirtschaftsjahr), so ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb des abweichenden Wirtschaftsjahres insgesamt dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Beispiel:

Der Gewerbetreibende ermittelt für das Wirtschaftsjahr vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 einen steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 60.000,00 €. Dieser Gewinn ist als Gewinn aus Gewerbebetrieb gem. § 7 Satz 1 GewStG dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 2024 zuzurechnen.

Hinzurechnungen nach § 8 GewStG

Ergänzen Sie die fehlenden Angaben (Zeile 1) sowie die fehlenden Hinzurechnungsanteile.

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind:

§§ GewStG	Hinzurechnungen	Berechnung
§ 8 Nr. 1	Finanzierungsanteile (Finanzierungsaufwendungen)	
§ 8 Nr. 1a		 €
	Zinsaufwendungen, Damnum (Disagio), unübliche Skonti nicht: Kontoführungsgebühren, geschäftsübliche Skonti	
§ 8 Nr. 1b	<i>Renten und dauernde Lasten</i>	 €
§ 8 Nr. 1c		 €
	typisch (echter) stiller Gesellschafter = Kapitalgeber nicht: atypisch (unechter) stiller Gesellschafter = Mitunternehmer	
§ 8 Nr. 1d		 €
	einschließlich Leasingraten *Beachte Sonderregelung für Elektrofahrzeuge siehe unten.	
§ 8 Nr. 1e		 €
	z. B. Grund und Boden, Gebäude, Gebäudeteile	
§ 8 Nr. 1f		<u>..... €</u>
	z. B. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte	
	Summe der Finanzierungsanteile	 €
	-Freibetrag max.	<u>..... €</u>
	verbleibender Betrag	 €
	× Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG	<u>..... €</u>
Fortsetzung Folgesseite	* Beachte: Für Elektro- und extern aufladbare Hybrid-Elektrofahrzeuge, sowie für Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, werden die Entgelte für Miet- oder Leasingaufwendungen <u>halbiert</u> . Dies gilt für Entgelte, die auf nach dem 31.12.2019 abgeschlossenen Verträgen beruhen. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2030.	Übertrag

		Übertrag
§ 8 Nr. 5	40 % (= steuerfreier Teil § 3 Nr. 40 EStG) der Gewinnanteile (Bruttodividenden) aus Anteilen an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen Voraussetzung: Die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital beträgt zu Beginn des Erhebungszeitraums weniger als 15 %.	 €
§ 8 Nr. 8	Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen Personengesellschaft (OHG, KG, GbR), soweit die Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört.	 €
		<u>..... €</u>

Übungsfälle

1. Berechnen Sie den Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG.

Der Gewerbetreibende Meinrad Muster-Maier, Wiesbaden, legt Ihnen für das Wirtschaftsjahr 2024 folgende Zahlen vor:

Zinsaufwendungen für langfristige Kredite	130.000,00 €
Zinsaufwendungen für kurzfristige Kredite	9.000,00 €
Gewinnanteile eines echten stillen Gesellschafter	10.000,00 €
Mietaufwendungen für die Computeranlage	10.000,00 €
Pachtaufwendungen für ein Grundstück	58.500,00 €
Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten	120.000,00 €

2. Die Muster-Mönchsfelder OHG betreibt in Blieskastel eine Möbelfabrik. Gesellschafter sind Fridolin Muster-Mönchsfelder und Peter Muster-Mönchsfelder. Die OHG ermittelt ihren Gewinn nach § 5 EStG. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Handelsbilanz weist zum 31.12.2024 einen handelsrechtlichen Gewinn von 93.000,00 € aus. Die OHG versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ermitteln Sie anhand der nachfolgenden Angaben den steuerlichen Gewinn der Gesellschaft nach EStG (§ 7 Satz 1 GewStG) und den Gewerbesteuermessbetrag für den Erhebungszeitraum 2024.

1. Die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw durch den Gesellschafter Fridolin Muster-Mönchsfelder ab dem 01.11.2024 ist noch nicht gebucht worden. Der Bruttolistenpreis im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG beträgt 35.650,00 €. Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte hat Fridolin Mönchsfelder mit dem Pkw nachweislich nicht durchgeführt. Die Voraussetzungen für die pauschale Methode sind erfüllt.
2. Im VZ 2024 wurden angemessene Bewirtungsaufwendungen in Höhe von 4.718,97 € (Bruttobetrag einschließlich 19 % USt) korrekt auf den Konten 6640 und 6644 gebucht. Alle vorliegenden Belege waren ordnungsgemäß. Folgerichtig wurde die Vorsteuer in Höhe von 753,45 € auf dem Konto 1406 erfasst.
3. Im VZ 2024 wurden auf dem Konto 7610 Gewerbesteuer Beträge in Höhe von 13.700,00 € als Aufwand erfasst.
4. Zur Finanzierung des Geschäftsgrundstücks wurde am 01.01.2024 ein Fälligkeitsdarlehen in Höhe von 210.000,00 € bei der Hypobank aufgenommen, bei dessen Auszahlung ein Damnum von 2 % einbehalten wurde. Die Laufzeit des Darlehens, die mit der Dauer der Zinsfestschreibung übereinstimmt, beträgt 5 Jahre. Der Zinssatz beträgt 2,0 %. Das anteilige Damnum und die Zinsen für 2024 wurden korrekt als Aufwand erfasst.
5. Die als Aufwendungen gebuchten Kontokorrentzinsen bei der KSK Saarpfalz betragen 2.413,00 €.
6. Die konfessionslose Ruth Muster-Hager ist seit 03.06.2003 als echte (typisch) stille Gesellschafterin an der Muster-Mönchsfelder OHG beteiligt. Sie hält die Beteiligung im Privatvermögen. Aus dieser Beteiligung erhielt sie für den VZ 2024 einen Gewinnanteil in Höhe von 10.594,23 € brutto zugewiesen, der nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags ihrem Bankkonto in Höhe von 7.800,00 € gutgeschrieben wurde. Ein Freistellungsauftrag gemäß § 44a EStG wurde nicht erteilt. Eine ordnungsgemäße Buchung des Bruttogewinnanteils als Aufwand wurde vorgenommen.
7. Die Kürzungen gem. § 9 GewStG betragen für den Erhebungszeitraum 2024 982,80 €.

vorläufiger handelsrechtlicher Gewinn	
+/- steuerrechtliche Korrekturen	
Gewinn aus Gewerbebetrieb gem. § 7 S. 1 GewStG	
+ <u>Hinzurechnungen § 8 GewStG</u>	
- Kürzungen § 9 GewStG	
= maßgebender Gewerbeertrag	
- Gewerbeverlust aus Vorjahren § 10 a GewStG	
= vorläufige Gewerbeertrag (Abrundung auf volle 100 €)	
- Freibetrag § 11 (1) GewStG	
= <u>endgültiger Gewerbeertrag Besteuerungsgrundlage § 6</u>	
x Steuermesszahl 3,5 % § 11 (2) GewStG	
= <u>Steuermessbetrag Berechnungsgrundlage § 11 (1) GewStG</u> abgerundet	